



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Mai 2007

Nr. 32

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Anwendung der Satzung für das
Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang
Chemie auf den Lehramtsstudiengang Chemie an der
Universität Karlsruhe (TH)**

178

Satzung zur Anwendung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Chemie auf den Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 21. Mai 2007 die folgende Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Chemie vom 14. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität vom 27. Dezember 2006) beschlossen.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**(1)** Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Diplomstudiengang und Lehramtsstudiengang Chemie ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Diplomstudiengang und Lehramtsstudiengang Chemie Zulassungszahlen festgesetzt wurden oder nicht.“

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wurde im Diplomstudiengang bzw. im Lehramtsstudiengang Chemie für das betreffende Semester eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt und wurden mehr Bewerber ausgewählt als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*